

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister



Nr. 4 | 35. Jahrgang | 07.04.2025

Inhalt

Wahlbekanntmachung für die Landratswahl am 11. Mai 2025	2
Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 11. Mai 2025	4
Mitteilung der Gemeindewahlleiterin	6
Ungültigkeit eines Dienstausweises	6
Jahresabschluss 2022 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung der Theater Vorpommern GmbH	6
Jahresabschluss 2023 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung der Theater Vorpommern GmbH	9
Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Freiwilliger Landtausch „Lüssow-Andershof“ Landkreis Vorpommern-Rügen	12
Meldungen aus dem Nachrichtenportal der Hansestadt Stralsund	13
Impressum	16



Seit dem 5. April können sich Sportlerinnen und Sportler für den 17. Rügenbrücken-Marathon anmelden. Mehr dazu lesen Sie auf www.stralsund.de



Wahlbekanntmachung für die Landratswahl

am

11. Mai 2025

von 8:00 bis 18:00 Uhr

1. Die Gemeinde

Hansestadt Stralsund

ist in

27

Wahlbezirke eingeteilt.

Falls eine **Stichwahl** erforderlich ist, **findet diese am 25. Mai 2025 statt.**

Die Hauptwahl und die Stichwahl dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am **19.04.2025** zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die folgenden Wahlräume sind barrierefrei zugänglich:

WBZ Nr.	Bezeichnung	Straße	PLZ
1	Hansa-Gymnasium	Fährwall 19	18439
2	Schulzentrum "Am Sund"	Frankenhof 8	18439
3	Hansa-Gymnasium	Fährwall 19	18439
4	Montessori-Schule Lambert Steinwich	An den Bleichen 27	18435
5	Montessori-Schule Lambert Steinwich	An den Bleichen 27	18435
6	Adolph-Diesterweg-Schule	Rudolf-Virchow-Str. 23	18435
7	Hochschule	Zur Schwedenschanze 15	18435
8	Adolph-Diesterweg-Schule	Rudolf-Virchow-Str. 23	18435
10	Juri-Gagarin-Schule	Wallensteinstraße 8	18435
11	Rosa-Luxemburg-Sporthalle	Hermann-Burmeister-Str. 64	18435
12	SWG Service-Center	Alexander-Puschkin-Weg 1	18435
16	Marie-Curie-Sporthalle	Lion-Feuchtwanger-Str. 35	18435
17	Senioren-Zentrum "Am Tierpark"	Barther Str. 29	18437
18	Seniorenzentrum "St. Josef"	Jungfernstieg 2-3	18437
19	Hermann-Burmeister-Grundschule	Jaromarstr. 10	18437
20	Hermann-Burmeister-Grundschule	Jaromarstr. 10	18437
21	Hermann-Burmeister-Sporthalle	Jaromarstr. 10	18437
22	Jahnsportstätte	Karl-Marx-Str. 11	18439
23	Schulzentrum "Am Sund"	Frankenhof 8	18439
24	Schulzentrum "Am Sund"	Frankenhof 8	18439
25	Grundschule Andershof	Greifswalder Chaussee 65a	18439
26	Sporthalle Andershof	Greifswalder Chaussee 65a	18439
27	Memo Clinic	Rotdornweg 12	18439
28	Jugendherberge Devin	Strandstraße 21	18439
30	IGS Grünthal	Grünthal 12 a	18437
31	IGS Grünthal	Grünthal 12 a	18437



2. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses an beiden Wahltagen um

15:00 Uhr

in

18439 Stralsund, Hansa Gymnasium, Fährwall 19

zusammen.

3. Gewählt wird mit amtlichen orangen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Namen der Bewerber und die Bezeichnung der Partei. Daneben befindet sich jeweils ein Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass, Identitätsausweis bei Unionsbürgern) vorzulegen.

Die Wahlbenachrichtigung wird am Tag der Hauptwahl bei dem Wähler belassen und ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlkabine des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) kann die oder der Wahlberechtigte eine andere Person bestimmen, deren Hilfe sie oder er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfsperson, die nach § 34 Absatz 1 LKWO M-V auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken (§ 2 Absatz 2 LKWO M-V).

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Hauptwahl und an der Stichwahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass, Identitätsausweis bei Unionsbürgern) den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

Wahlberechtigte, die für die Hauptwahl einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten von Amts wegen erneut von der Gemeindewahlbehörde für die Stichwahl den amtlichen orangen Stimmzettel, den amtlichen grauen Stimmzettelumschlag sowie den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag zugesandt.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V).



7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stralsund, 07.04.2025

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
im Auftrag

gez. Andrea Romberg

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 11. Mai 2025

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben aufgeführten Wahl für die Wahlbezirke der Gemeinde **Hansestadt Stralsund** wird in der Zeit vom **22. bis 25. April 2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Ordnungsamt, Schillstr. 5 - 7, 18439 Stralsund** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten der Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 und 5 BMG eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig und unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **25. April 2025** bis 12:00 Uhr bei der Gemeindewahlbehörde

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt, Schillstr. 5 - 7
18439 Stralsund

im Dachgeschoss Zimmer 308

unter Angabe der Gründe einen Antrag auf Berichtigung stellen. Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 19. April 2025 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wahlscheine werden bei der Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Wer **einen Wahlschein** für die Landratswahl hat, kann an der Wahl des Landrates **durch Briefwahl** oder durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises**, für den der Wahlschein ausgestellt ist, teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person;
b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
aa) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung (bis zum 18. April 2025) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (bis zum 25. April 2025) versäumt hat,
bb) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.



Wahlscheine können bis Freitag, **9. Mai 2025, 12:00 Uhr** bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Danach ist die Erteilung von Wahlscheinen nur noch in Ausnahmefällen möglich:

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis Samstag, **10. Mai 2025, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Am Wahltag bis 15:00 Uhr können noch Wahlscheine beantragt werden,

wenn Wahlberechtigte aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund (siehe Nummer 5 b) nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind, oder
wenn Wahlberechtigte den Wahlraum wegen nachgewiesener plötzlicher Erkrankung nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte für die Landratswahl folgende erforderlichen Unterlagen für die Briefwahl:

- einen amtlichen orangen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Wenn der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich abgeholt wird, kann gleich an Ort und Stelle gewählt werden.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung hierzu durch Vorlage des unterschriebenen Wahlscheinantrages oder einer gesonderten schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Dieses hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor sie die Unterlagen erhält.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein der Landratswahl so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass dieser dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Wahlbriefe in den amtlichen gelben Wahlbriefumschlägen, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Post AG aufgegeben werden, müssen vom Wähler nicht freigemacht werden, solange keine besondere Versendungsform gewählt wird.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stralsund, 07.04.2025

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
im Auftrag

gez. Andrea Romberg



Mitteilung der Gemeindegewahlleiterin

Frau Josefine Kümpers hat ihr Mandat als Mitglied der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund niedergelegt. Nach dem endgültigen Ergebnis der Bürgerschaftswahl vom 09.06.2024 und der damit festgestellten Reihenfolge der Ersatzpersonen im Wahlbereich 1 geht der Sitz auf Herrn Kai Danter über.

Stralsund, 3. März 2025

gez. Andrea Romberg
Gemeindegewahlleiterin

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Der Dienstausweis der Hansestadt Stralsund Nr. 05/04 wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Stralsund, 27. März 2025

gez. Yones Seoudy
Leiter des Amtes für zentrale Dienste

Jahresabschluss 2022 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung der Theater Vorpommern GmbH

I. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Theater Vorpommern GmbH

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Theater Vorpommern GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Theater Vorpommern GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.



Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhaltes

Wir weisen darauf hin, dass die Gesellschaft weiterhin auf die finanzielle Unterstützung durch die Gesellschafter und durch das Land Mecklenburg-Vorpommern angewiesen ist.

Im Lagebericht geht die Geschäftsführung auf die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise, des Ukraine-Konfliktes und der vorübergehenden Schließung des Großen Hauses in Greifswald ein.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten Internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche



Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 befasst.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach unserer Beurteilung Anlass zu wesentlichen Beanstandungen, da die Gesellschaft derzeit aus eigener Kraft nicht überlebensfähig wäre und daher auf die Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern und seiner Gesellschafter angewiesen ist.

Daneben können derzeit auch die mittel- und langfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Ukraine-Konfliktes auf die Gesellschaft nicht abschließend eingeschätzt werden.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Berlin, den 29. September 2023

DOMUS Steuerberatungs-AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Feld
Wirtschaftsprüfer

Christmann
Wirtschaftsprüfer



II. Die Gesellschafterversammlung

hat am 30.11.2023 unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den von der DOMUS Steuerberatungs-AG - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Theater Vorpommern GmbH für das Geschäftsjahr 01.01.2022 bis 31.12.2022 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 80.609,91 € und einer Bilanzsumme von 6.515.659,43 € fest.

Der Jahresfehlbetrag von 80.609,91 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt. Der Lagebericht der Geschäftsführung wird zur Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss und Lagebericht 2022 der Theater Vorpommern GmbH liegt ab dem Tage der Veröffentlichung für sieben Tage in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Olof-Palme-Platz 6 in 18439 Stralsund zur Einsichtnahme aus.

Stralsund/Greifswald/Putbus
05.12.2023

gez. André Kretzschmar
Geschäftsführer

Jahresabschluss 2023 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung der Theater Vorpommern GmbH

I. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Theater Vorpommern GmbH

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Theater Vorpommern GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Theater Vorpommern GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.



Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhaltes

Wir weisen darauf hin, dass die Gesellschaft weiterhin auf die finanzielle Unterstützung durch die Gesellschafter und durch das Land Mecklenburg-Vorpommern angewiesen ist.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.



- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Rostock, den 31. Mai 2024

DOMUS Steuerberatungs-AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Niederlassung Rostock

Christmann Singer
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

II. Die Gesellschafterversammlung

hat am 08.10.2024 unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den von der DOMUS Steuerberatungs-AG - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2023 der Theater Vorpommern GmbH für das Geschäftsjahr 01.01.2023 bis 31.12.2023 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 52.749,60 € und einer Bilanzsumme von 6.618.418,13 € fest. Der Jahresüberschuss von 52.749,60 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt. Der Lagebericht der Geschäftsführung wird zur Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss und Lagebericht 2023 der Theater Vorpommern GmbH liegt ab dem Tage der Veröffentlichung für sieben Tage in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Olof-Palme-Platz 6 in 18439 Stralsund zur Einsichtnahme aus.

Stralsund/Greifswald/Putbus
22.10.2024

gez. André Kretzschmar
Geschäftsführer



Ausfertigung

**Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**

Badenstraße 18, 18439 Stralsund

**Freiwilliger Landtausch „Lüssow-Andershof“
Landkreis Vorpommern-Rügen**

Aktenzeichen: 5433.2-R-054-357

Flurbereinigungsgebiet:**Gemeinde Stralsund**Gemarkung Andershof

Flur 1, Flurstücke 141, 142 und 144

Gemeinde LüssowGemarkung Lüssow bei Stralsund

Flur 2, Flurstück 50/3

Ausführungsanordnung

1. Im Freiwilligen Landtausch „Lüssow-Andershof“ wird die Ausführung des Tauschplanes angeordnet (§ 103f Abs. 3 S. 2 und 3 Flurbereinigungsgesetz [FlurbG]).
2. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Tauschplanes wird der **21.04.2025** festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die betreffenden Grundstücke Eigentum der neuen Eigentümer. Etwaige bestehende Rechte, Beschränkungen und öffentlich-rechtliche Lasten gehen auf den neuen Eigentümer über.

3. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Teilnehmer nichts Abweichendes vereinbart haben.
4. Haben Festsetzungen des Tauschplans Auswirkungen auf Nießbrauchs- oder Pachtverhältnisse können Anträge auf
 - a) Verzinsung einer Ausgleichszahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG),
 - b) Veränderung des Pachtzinses oder ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 FlurbG) und
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch den Freiwilligen Landtausch (§ 70 Absatz 2 FlurbG)

nur binnen einer Frist von drei Monaten seit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung gestellt werden. In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Gründe:

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbare Tauschplan. Seine Ausführung war gemäß § 103f Abs. 3 Satz 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes anzuordnen.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde erhoben werden.

Stralsund, den 10.03.2025

im Auftrag

Ausgefertigt:

Stralsund, den 10.03.2025
im Auftrag

Klatt
Klatt



Klatt
Klatt



Meldungen aus dem Nachrichtenportal der Hansestadt Stralsund

Restauriert: Lambert-Steinwich-Denkmal wieder zurück

Jetzt ist eines der berühmtesten und wichtigsten Denkmale der Hansestadt Stralsund auf seinen Sockel zurückgekehrt: Lambert Steinwich.



Die Stadtwache packt mit an, um das Gerüst vom Denkmal zu entfernen.

Seit Mitte Oktober vergangenen Jahres wurde es behutsam und mit allen Mitteln der Kunst in der Werkstatt eines Fachmanns restauriert. Am 28. März wurde es wieder an seinem Platz aufgestellt, so dass Lambert Steinwich dann über den Frankenteich in Richtung Altstadt schaut.

Sowohl die Bronzeskulptur als auch die Schrifttafel wurden gereinigt und konserviert. Zu den Arbeiten gehörte auch, dass Löcher und Verbindungsnahte geschlossen wurden. Da der Sockel des Denkmals bereits 2022 restauriert wurde, sind dort keine Arbeiten notwendig gewesen.

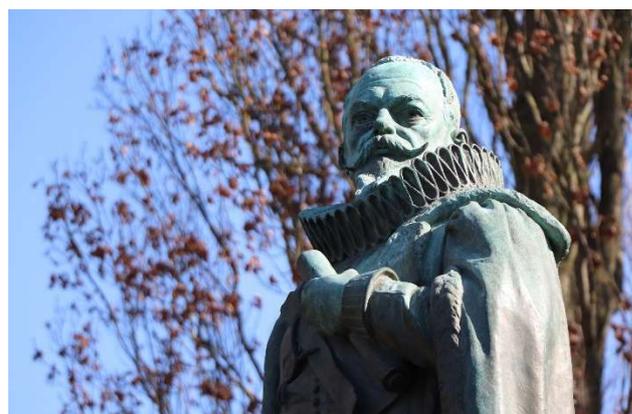
Die Gesamtkosten der Restaurierung für die Stadt belaufen sich auf 23.500 Euro.

Das Denkmal war in Gedenken an den früheren Bürgermeister errichtet worden. Es ehrt Lambert Steinwich (1571–1629) für die Abwehr der Belagerung Stralsunds im Jahre 1628 durch Wallenstein. Das Denkmal wurde im Jahr 1904 errichtet und geht auf den Bildhauer Wilhelm Jacobi zurück.

Das zweite bedeutende Denkmal in Stralsunder in dieser Größenordnung ist das von Ferdinand von Schill. Das wurde bereits vor einiger Zeit restauriert.

ENTSTEHUNGSGESCHICHTE

Das Denkmal besteht aus einem mit Natursteinen verkleidetem Sockel und einer überlebensgroßen Figur: Lambert Steinwich im Ornat des Bürgermeisters.



Lambert-Steinwich-Denkmal am Wulflamufer

Er ist in einem stilisierten Pelzmantel mit einem Mühlradkragen um den Hals dargestellt. In der linken Hand hält er vor der Brust eine Schriftrolle mit Siegel, der rechte Arm ist nach unten ausgestreckt, die Hand zur Faust geschlossen und leicht abgewinkelt. Der rechte Fuß ist nach vorn gesetzt, daneben befinden sich stilisierte Holzstaken, die mit Seilen zum Rund gebunden sind, eventuell handelt es sich um eine Darstellung der Konstruktion der Verteidigungsanlagen.



Die Altstadt wieder fest im Blick.

Gegossen wurde das Denkmal in der Bildgießerei Lauchhammer im Jahr 1904. An der Frontseite des Sockels befindet sich eine Gedenktafel. Folgende Inschrift befindet sich auf der Tafel:

„Bürgermeister Lambert Steinwich zur Erinnerung an die ruhmvolle Verteidigung Stralsunds gegen Wallenstein im Jahre 1628“.

Die Skulptur mit angegossener Plinthe (Fußplatte) wurde mit Stiften aus Einzelteilen zu einem Ganzen gefügt.

Der sich nach oben verjüngende Sockel besteht aus einem Betonkern und ist mit Werksteinen in einer Höhe von ca. 20 cm aus Muschelkalk verkleidet. Die Skulptur steht aufgrund ihres eigenen Gewichtes auf dem Sockel und dem Fundamentmaterial.

Ursprünglich stand das Denkmal auf dem Alten Markt in Stralsund und wurde im Jahre 1938 an seinen jetzigen Ort versetzt. Im Jahre 1944 stürzte die Skulptur in Folge der Druckwelle einer Fliegerbombe vom Sockel und steckte kopfüber im Erdreich.

Zustand vor Restaurierung

Die Bronzeskulptur wies eine sehr ungleichmäßige Oberfläche auf. Insgesamt zeigte die Skulptur die typischen Alterungsspuren von freibewitterten Bronzen mit einer ausgeprägten schwarzgrünen Patina. Zusätzlich, aufgrund der hiesigen Luft, befanden sich auf der Oberfläche teilweise Salzablagerungen.

Insgesamt hatte die Skulptur eine relativ raue Oberfläche. Die Fugennaht in der Mitte der Skulptur war nicht mehr formschlüssig, sondern leicht verschoben. Dies ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auf den Sturz der Skulptur im II. Weltkrieg zurückzuführen. Zusätzlich wies gerade die Rückseite zahlreiche Verformungen auf, die ebenfalls auf den Sturz vom Sockel zurückzuführen sind. Im linken Schuh befand sich ein Loch.

Restaurierung

Die Skulptur wurde im Zuge der Restaurierung denkmalgerecht so gereinigt und konserviert, dass ein gepflegter Gesamteindruck entsteht. Der jetzige Zustand macht die Ästhetik der Arbeit wieder sichtbar. Spuren der Alterung sind erhalten geblieben. Die salzbelasteten Bereiche wurden gereinigt und so weit wie möglich neutralisiert. Die Auflagerungen wurden ausgedünnt, schwarze Krusten reduziert, verdichtet und geglättet. Die Verschmutzungen innerhalb der Grün-Patina wurden vorsichtig so entfernt, dass diese Grün-Patina erhalten bleibt. Löcher in der Oberfläche und offene Fugenähte wurden geschlossen.



Schrifttafel am Lambert-Steinwich-Denkmal

Die Schrifttafel wurde demontiert und die Oberflächen von Rahmen und Tafel analog der Figur bearbeitet. Nach Abschluss der Arbeiten wurde die Tafel wieder mit Sicherungsschrauben angebracht.

TECHNISCHE DATEN

- Höhe der Skulptur mit Fußplatte: 2,70 m x 1,30 m
- Höhe des Sockels: 2,17 m,
- Breite des Sockels: 1,45 m
- Material der Werksteine: Muschelkalk
- Material des Kerns: Beton



Stralsund kauft Rostocker Werk Festungsanlage soll ins Grüne Band eingebunden werden

Bisher gehörte die von Wassergräben umgebene Festungsanlage nahe der Barther Straße einer fast 30-köpfigen Erbgemeinschaft aus dem In- und Ausland. Nun ist es der Hansestadt Stralsund gelungen, das Areal am Stadtwald samt Schanze sowie weitere Grundstücke zu erwerben.



Von oben erkennbar: die sternförmige Schanzenanlage

Die insgesamt fünf Hektar große Fläche soll langfristig besser an den Stadtwald angeschlossen werden. So wird der Erholungsraum in diesem Bereich um eine historische Besonderheit ergänzt. Geplant ist, Stadtwald und Grüngürtel rund um die Stadt miteinander zu verbinden.

Als ersten Schritt und auch aus Gründen der Sicherheit hat die Abteilung Forsten des Amtes für stadtwirtschaftliche Dienste das Gelände unter die Lupe genommen. In der Anlage standen viele Eschen, deren Rinde deutlich zeigt: Hier hat der für das Eschensterben verantwortliche Pilz sein Werk getan. Diese wurden gefällt.

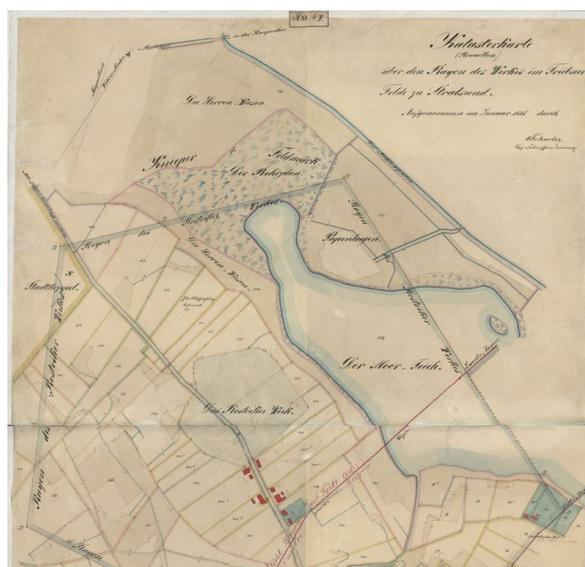


Auch absturzgefährdete Bäume haben die Forstarbeiter aus den Hängen der Festungsanlage geholt, ebenso weitere kranke Gehölze. Hingegen bleiben andere, sogenannte Habitatbäume, stehen. Sie weisen Höhlen und Horste auf, sind Lebensraum für Vögel, Käfer und Fledermäuse.

Aus dem dichten Brombeerdickicht ist inzwischen eine Pflanzfläche für mehr als 400 Bäume entstanden. Mitten in der jahrhundertealten Anlage sollen künftig neben Küstentannen und Eichen auch 100 Baumriesen wachsen: Küstentannentriebe, die größten Bäume der Welt.

Informationen zum Rostocker Werk

Bei der Festungsanlage „Rostocker Werk“ handelt es sich um ein preußisches Fort, erbaut 1865. Von dort aus sollte die Straße nach Barth und die geplante Kleinbahn geschützt werden, die dort einmal entlangführte. Auf der Denkmalliste der Hansestadt Stralsund wird die Festungsanlage unter Nummer 92 geführt.



Ausschnitt einer Karte aus dem Stadtarchiv Stralsund

Stralsund hatte mehrere solcher Forts, die wie ein Gürtel um die Stadt gebaut wurden, etwa auf der Schwarzen Kuppe am Strelasund, nahe der heutigen Rügenbrücke. Die sogenannte Brückenschanze sollte den Übergang zum Dänholm sichern. Auch am Paschenberg befand sich ein solches Fort, von dem aus die Stadt aus Richtung Süden geschützt werden sollte. Im Deutsch-Französischen Krieg kam 1870 noch die Schwedenschanze hinzu.

Mit diesen, der eigentlichen Festung vorgelagerten, Forts sollten Gegner auf Abstand gehalten und Beschießungen mit der damaligen Artillerie weitestgehend unmöglich gemacht werden.

Stralsund hat, als eine der wenigen norddeutschen Städte, diese Zeugnisse noch bewahren können. Alle diese Forts sind Bau- und Bodendenkmale und unterliegen dem Denkmalschutz.

Innerhalb der Forts befanden sich neben Kanonenstellungen kleine geschützte Blockhäuser als Schutz für die Mannschaften. Sie waren mit Brunnen versehen.

Mit dem Ende des Deutsch-Französischen Krieg (1871) verloren die Forts rasch an Bedeutung. Sie wurden ab den 1880er Jahren aufgegeben, zumal Stralsund ab 1873 als Festung aufgelassen wurde.

Das Rostocker Werk war zuletzt ein Ausbildungsort für Jagdhunde, bevor es der Natur überlassen wurde – im Volksmund besser bekannt als Försterberge.



Frühlingsfit: Stralsunder Spielplätze erstrahlen in neuem Glanz

In der Hansestadt Stralsund laden mehr als 100 öffentliche und private Spielplätze, Fitnessstationen sowie Bolz- und Freizeitanlagen zum Toben, Spielen und Entspannen ein. Die öffentlichen Plätze betreut das Amt für stadtwirtschaftliche Dienste, das Spielgeräte regelmäßig wartet und auf ihre Sicherheit prüft. Gleichzeitig bleibt die Weiterentwicklung der Plätze in vollem Gange.



Auf dem Altstadt-Spielplatz zwischen Baden- und Heilgeiststraße entsteht aktuell ein barrierefreier Bereich. Der bisherige Fallschutzbelag macht Platz für einen modernen Kunststoffbelag, der mobilitätseingeschränkten Kindern Zugang ermöglicht. Ein Motorik-Labyrinth ersetzt die kleine Drehscheibe und schafft so neue Spielmöglichkeiten auch für Kinder, die einen Rollstuhl nutzen.



In der Burmeisterstraße haben die Arbeiten an einer Kletterpyramide begonnen. Hier sorgt erstmalig ein Holzschnitzelbelag für sicheren und rollstuhlgerechten Fallschutz – auch Kinderwagen lassen sich problemlos darüber schieben.

Auf dem Spielplatz „Alte Gärtnerei“ sorgt ab sofort das erste Sonnensegel der Stadt für Schutz vor UV-Strahlen.



Es spendet Schatten, ohne den Bereich zu verdunkeln, und bietet zusätzlichen Hitzeschutz für Kinder und Eltern.



Im Strandbad zieht eine neue „Raupenrutsche“ die Blicke auf sich, während der Meereswelten-Spielplatz in der Smierlowstraße mit seiner beliebten Mosaikkrake begeistert. Die Künstlerin, die das Kunstwerk einst mit Stralsunder Kindern entwarf, hat die Krake saniert und mit frischen Fliesen verziert.

Auch an der Steilküste erstrahlt der Spielplatz in neuem Glanz: Das Federgerät „Die Robbe“ erhielt einen neuen Anstrich und lädt wieder zum Spielen ein.

Auf dem Spielplatz am Rotdornweg entsteht ein hölzerner Parcours.

Doch das ist längst nicht alles. Im Laufe des Jahres stehen weitere Reparaturen und Neuerungen auf den Spielplätzen an – und ein brandneuer Spielplatz ist ebenfalls in Planung. Mehr dazu bald!

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252-110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5 - 7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus I Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostsee-Zeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.